

**KONTROLLABTEILUNG
DER STADT INNSBRUCK**

B E R I C H T

über die Prüfung der

GEBARUNG UND JAHRESRECHNUNG 1994

der

STADTGEMEINDE INNSBRUCK
(Hoheitsverwaltung bzw. Magistratsbereich)

Teil B
(Subventionsprüfung)

3 Prüfung Verein „Technikerhaus“

3.1 Allgemeines

- Tz 32 Über Initiative eines achtköpfigen Proponentenkomitees wurde im Jahre 1959 der Verein „Technikerhaus, Förderungsverein zur Unterbringung und Betreuung von Schülern der höheren Bundesgewerbeschule“ (im folgenden auch Verein genannt) bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol als Vereinsbehörde zur Gründung angezeigt, welche die Bildung des Vereines auf Grund der vorgelegten Statuten mit Bescheid vom 15.9.1959, Zl. 1610/1/59-76/59 (V), „nicht untersagt“ hat.
- Zweck des Vereines war (bzw. ist) die Schaffung eines Heimes für Schüler der höheren Abteilungen der Bundesgewerbeschule in Innsbruck in Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgesellschaft mbH „Schönere Zukunft“, die Einrichtung, Führung und Förderung desselben sowie die Schaffung eines Fonds zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Unterstützung bedürftiger Bewohner des Schülerheimes.
- Tz 33 In Verfolgung jenes Vereinszweckes wurde 1962 mit der Errichtung des „Technikerwohnheimes“ begonnen. Dieses konnte nach rund zweijähriger Bauzeit im Jahre 1964 fertiggestellt und seiner Bestimmung übergeben werden. Das „Technikerwohnheim“ (Objekt Fischnalerstraße 24 und 26) ist ein fünfgeschoßiger Wohnbau und umfaßt insgesamt 40 Zimmer mit ein bis drei Betten (zum Prüfungszeitpunkt [November 1995]: 17 Dreibett-, 11 Zweibett- und 12 Einbettzimmer). Daneben befinden sich dort die den drei Amtswaltern des Vereines (kaufmännischer Leiter, pädagogischer Leiter sowie deren Stellvertreter) zur Verfügung gestellten Dienstwohnungen. Die Wohnung im vierten Obergeschoß des Gebäudes ist an den Obmann des Vereins vermietet.
- Tz 34 Da die Erbauung des Heimes vom Leitgedanken getragen war, daß sich das Haus selbst erhalten soll und die erforderlichen Abstattungen, die Personal- und die Betriebskosten durch die Einnahmen aus dem Heimbetrieb zu decken sind, entschloß man sich, sozusagen zur Gewinnung eines zweiten Standbeines, in einem weiteren Bauabschnitt westseitig einen zweigeschoßigen Anbau, das sogenannte

„Technikerzentrum“ zu errichten und die Einnahmen aus der Bewirtschaftung desselben dem Wohnheim zufließen zu lassen. Das „Technikerzentrum“ wurde 1970 fertiggestellt.

Tz 35 Im Laufe der Zeit ergab sich die Notwendigkeit, die Organisationsstruktur des Vereines zu adaptieren, weshalb die Generalversammlung am 13.6.1989 beschloß, eine Modifikation der Statuten sowie eine Änderung der Vereinsbezeichnung vorzunehmen. Die Umbildung des Vereines, nunmehr Verein „Technikerhaus, Förderungsverein zur Unterbringung und Betreuung von Schülern der höheren technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt“, wurde der Sicherheitsdirektion für Tirol angezeigt und von dieser mit Bescheid vom 5.7.1989, Zl. Vr 436-15/89, „nicht untersagt“.

Tz 36 Intern ist der Verein in einen sogenannten „Trägerverein“ und in die „Wirtschaftsbetriebe“ (mit den Zweigen Technikerzentrum, Technikerwohnheim sowie Sommerbetrieb) gegliedert.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Tz 37 Der Verein „Technikerhaus“ hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Aktivitäten auf das Bundesland Tirol. Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Basis, seine Tätigkeit ist gemäß § 2 der Organisationsstatuten nicht auf Gewinn abgestellt.

Die Aufgabe des Vereines besteht - wie schon erwähnt - darin, das durch seine Tätigkeit geschaffene Schülerheim (Technikerwohnheim sowie das vereinseigene Technikerzentrum) zu führen, zu fördern und zu erhalten.

Tz 38 Nach § 3 der Statuten sind die zur Durchführung der Aufgaben des Vereines erforderlichen Mittel durch

- eigene Einnahmen aus dem Technikerwohnheim und dem Technikerzentrum,
- Subventionen, Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen,
- Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmen oder Publikationen,

- eigene Einnahmen aus der Konzession für das Gast- und Beherbergungsgewerbe und

- Mitgliedsbeiträge

aufzubringen.

Tz 39 Mitglieder des Vereines können nur natürliche Personen werden, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, den Zweck des Vereines fördern und zur Unterstützung seiner Aufgaben bereit sind. Daneben können jeweils fünf um den Verein besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Tz 40 Mitgliedsbeiträge von den derzeit 63 Mitgliedern werden (und wurden) bislang nicht eingehoben.

Tz 41 Als Vereinsorgane sind laut § 7 der Statuten die Generalversammlung, der Vorstand, die Finanzprüfer und das Schiedsgericht vorgesehen, die Funktionsdauer aller (zu wählenden) Organe beträgt drei Jahre.

Tz 42 Die Rechte und Pflichten der Generalversammlung sind in den §§ 8 und 9 der Statuten normiert. Die Generalversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen.

Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Finanzprüfer,
- Wahl des Schiedsgerichtes,
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Finanzprüfer,
- Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes,
- Beschlußfassung über die Statuten,
- Festsetzung eines allfälligen Mitgliedsbeitrages,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Beschluß über Auszeichnungen,
- Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluß und
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.

Tz 43

Der von der Generalversammlung (zuletzt am 1.6.1995) (wieder)gewählte Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Obmann, den beiden Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten und dem Schriftführer sowie so vielen weiteren Mitgliedern des Vereines (von denen je ein Mitglied den Bereich der Schule einerseits und des Absolventenverbandes „Ambronia“ anderseits vertritt) zusammen, daß der Vorstand höchstens 14 stimmberechtigte Mitglieder zählt, wobei Doppelfunktionen im Vorstand zulässig sind.

Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme weiters die Amtswalter (soferne sie nicht bereits im Vorstand vertreten sind) des Vereines im Technikerhaus und die Ehrenvorstandsmitglieder an.

Der Zuständigkeitsbereich des Vorstandes umfaßt nach § 11 der Statuten insbesondere folgende Agenden:

- Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des statutenmäßigen Vereinszweckes sowie Beschlußfassung über die Haushaltspläne des Vereines und seiner Einrichtungen;
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- Beschlußfassung über die Einberufung der Generalversammlung;
- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Beschlußfassung über alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten des Vereines;
- Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Technikerhauses über Antrag des Obmannes (im Verhinderungsfall des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten);
- Bestellung der Amtswalter im Technikerhaus;

- Entgegennahme des Berichtes des Obmannes und der Geschäftsführung im Technikerhaus;
- Beschlußfassung über eine allfällige Geschäftsordnung (Verein oder auch Technikerhaus);
- Antragstellung auf Ehrungen bzw. Beschlußfassung hierüber und
- Sicherstellung der Erreichung des Vereinszweckes und dessen besondere Förderung.

- Tz 44 Wie bereits gesagt, ist dem Vereinsvorstand u.a. die Bestellung der Amtswalter vorbehalten. Zum Prüfungszeitpunkt waren als solche der kaufmännische und der pädagogische Leiter, welche gemeinsam die Geschäftsführung bilden, und weiters deren Stellvertreter installiert. Die Befugnisse der Amtswalter sind durch entsprechende Vereinbarungen (Werkverträge) geregelt.
- Tz 45 Der Obmann fungiert als bevollmächtigter Vertreter des Vereines „Technikerhaus“ und ist in allen dortigen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt. Ihm sind die Amtswalter des Technikerhauses zugeordnet, deren Beauftragungen (und Verträge) er koordiniert und unterfertigt. Er vertritt die Interessen des Vereines im Rahmen der laufenden Geschäfte des Technikerhauses. Der derzeitige Obmann hat gleichzeitig auch die Funktion des Finanzreferenten inne.
- Tz 46 Den beiden (von der Generalversammlung gewählten) Finanzprüfern obliegt die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereines. Sie haben der Generalversammlung darüber Bericht zu geben. Über Antrag des Vorstandes können sie auch jederzeit in die Gebarung des Haushaltes des Vereines „Technikerhaus“ Einblick nehmen.
- Tz 47 In allen Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnis entstehen, entscheidet das Schiedsgericht, das sich aus drei Mitgliedern des Vereines zusammensetzt.

3.3 Personalgestion

- Tz 48 Der Verein beschäftigt derzeit sechs hauptamtliche Mitarbeiter/innen (eine Sekreätin, eine Portierfrau, ein Hausmeister, drei Reinigungskräfte), wovon zwei ganztätig und die vier anderen auf Teilzeitbasis

tätig sind. Daneben werden im Rahmen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse mehrere Hilfskräfte, vorwiegend im Portierdienst, eingesetzt. Für sämtliche ständig beschäftigten Personen liegen schriftliche Dienstverträge vor.

Das dienstrechtliche Verhältnis der Vereinsbediensteten ist kollektivvertraglich nicht geregelt, die Entlohnung erfolgt auf der Grundlage freier Übereinkommen. Der Abschluß von Gehaltsvereinbarungen und die Gewährung jährlicher Bezugsvalorisierungen obliegen eigenverantwortlich dem kaufmännischen Leiter des Vereines. Nach den ha. Recherchen wurden den Dienstnehmern per 1.1.1994 Gehaltserhöhungen zwischen 2,8 % und 3,0 % gewährt, zum 1.1.1995 schwankte die Erhöhung der Bezugsansätze zwischen 3,5 % und 5,3 %.

Die Lohn- und Gehaltsverrechnung wird von der Sekretärin des Vereines besorgt. Zusätzlich erfolgt - auf Grund einer diesbezüglichen Vereinbarung vom 25.1.1988 - durch die Gattin des pädagogischen Leiters eine vierteljährliche Kontrolle der einschlägigen Abrechnungsunterlagen, wofür ihr eine geringfügige Entschädigung (3,0 TS jährlich) zugestanden wird. Eine durch die Tiroler Gebietskrankenkasse im Jänner 1995 vorgenommene Beitragsprüfung betreffend die Jahre 1992 bis einschließlich 1994 ergab keinerlei Beanstandungen.

Im Jahr 1993 mußte der Verein für Löhne und Gehälter einschließlich der darauf entfallenden Lohnnebenkosten insgesamt 1,293 MS aufwenden, im Jahr 1994 sind aus dem selben Titel Kosten in Höhe von 1,321 MS aufgelaufen.

In obiger Summe nicht enthalten sind die an die drei Amtswalter des Vereines entsprechend den Werksvertragsvereinbarungen geleisteten Vergütungen. Die betreffenden Personen üben ihre Funktionen zwar grundsätzlich unentgeltlich und ehrenamtlich aus, erhalten aber für ihre Tätigkeit monatlich eine vom Obmann festzulegende freiwillige Prämie (Aufwandsentschädigung). Diese betrug im Prüfungszeitraum je nach Funktion zwischen 2,6 TS und 6,5 TS monatlich, welche buchhalterisch unter den Beratungskosten erfaßt ist.

Darüber hinaus sind den Amtswaltern im (vereinseigenen) Objekt Fischnalerstraße 26 bzw. 24 für die Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeiten Dienstwohnungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Für den Obmann besteht eine gleichartige Regelung, dieser hat allerdings aus eigenen Stücken schon im Frühjahr 1989 (Eintritt in die Tiroler Lan-

desregierung) diesbezüglich einen Mietvertrag abgeschlossen, welcher - ungeachtet seines zwischenzeitlichen Ausscheidens aus der Tiroler Landesregierung - nach wie vor aufrecht ist.

Alle aus den Prämienzahlungen sowie aus der steuerlichen Bewertung der unentgeltlichen Dienstwohnungsbenützung resultierenden Steuern (Einkommensteuer) trägt der Verein.

Weiters erhielten die Amtswalter vom Vereinsvorstand im Jahr 1994 aus Anlaß des 30-jährigen Bestandsjubiläums eine von der (aktiven) Funktionszeit abhängige außerordentliche Prämie im Gesamtbetrag von 25,0 TS zuerkannt. Der Obmann hat dazu geltend gemacht, auf diese Zuwendung für seine Person verzichtet zu haben.

Der sich aus den eben beschriebenen Komponenten ergebende Aufwand schlug sich 1993 mit insgesamt 320,8 TS zu Buche, 1994 mußte hierfür eine Summe von insgesamt 334,7 TS aufgewendet werden.

Tz 49

Weiters sei erwähnt, daß dem Obmann des Vereines für seine im Rahmen seiner Agenden zu erbringenden Leistungen laut Punkt V seines mit dem „Technikerhaus“ abgeschlossenen Werkvertrages eine monatliche Pauschalentschädigung (derzeit 15,5 TS monatlich) zustünde, dieser aber anläßlich der Übernahme einer Regierungsfunktion freiwillig darauf verzichtet hat. Mit seinem Ausscheiden aus der Tiroler Landesregierung im April 1994 kam das vereinbarte Entgelt zunächst (ab Mai 1994) unter dem Titel Beratungskosten wiederum zur Auszahlung, zwischenzeitig (ab Jänner 1995) läßt der Vereinsobmann jedoch seine ihm zustehenden Ansprüche erneut zu Gunsten des Vereines ruhen.

3.4 Rechnungswesen - Finanzielle Gebarung

Tz 50

Gemäß § 11 der Vereinsstatuten ist der Vorstand für die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des statutenmäßigen Vereinszweckes sowie für die Beschlußfassung über die Haushaltspläne des Vereines und seiner Einrichtungen zuständig. Die Führung der Vereinskassa und die Mittelverwaltung obliegen dem Finanzreferenten. Er ist dabei an den Rahmen der Haushaltspläne gebunden. Die Funktion des Finanzreferenten wird derzeit vom Obmann des Vereines in Personalunion wahrgenommen.

- Tz 51 Für die „Wirtschaftsbetriebe“ hat der Vorstand diese Agenden gemäß § 12 der Vereinsstatuten der Geschäftsführung, welche sich aus dem kaufmännischen Leiter und dem pädagogischen Leiter (Heimleiter) zusammensetzt, übertragen. Ihr obliegt die Gesamtleitung aller laufenden Geschäfte im Verein „Technikerhaus“ (Wohnheim und Zentrum). Sie haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten Bericht zu erstatten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß Aussagen bezüglich der Erstellung von Rechnungsabschlüssen im Vereinsstatut nicht getroffen werden.
- Tz 52 Der Verein ermittelt freiwillig im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 EStG 1988 (Geldflußrechnung) jährlich ein Betriebsergebnis. Im Jahr 1993 hat der Verein auf dem „Gewinn- und Verlustkonto“ einen Überschuß von S 581.046,23 und im Jahr 1994 einen Abgang in Höhe von S 1.313.995,92 ausgewiesen.
- Bis zum 31.12.1994 wurden die hierfür erforderlichen Aufzeichnungen händisch geführt, ab 1995 erfolgt dies automationsunterstützt. Zur Klärung steuerlicher bzw. buchhalterischer Probleme bedient sich der Verein eines Vereinsmitgliedes (Steuerberater), welcher seine Leistungen im wesentlichen unentgeltlich erbringt.
- Tz 53 Der Kontrollabteilung wurden im Rahmen ihrer Einschau (Oktober/November 1995) die von den Finanzprüfern eingesehenen „Rechnungsabschlüsse“ für die Jahre 1993/94 überlassen.
- Tz 54 Wie schon unter Tz 36 erwähnt, hat der Verein intern eine Trennung, und zwar in einen sogenannten „Trägerverein“ und in „Wirtschaftsbetriebe“ (Technikerzentrum, Schülerheim, Sommerbetrieb) vorgenommen. Die „Rechnungsabschlüsse“ beziehen sich ausschließlich auf die Gebarung der „Wirtschaftsbetriebe“ und sind auch dementsprechend aufgebaut bzw. gegliedert, wozu anzumerken ist, daß die Mittelverwendung für Großreparaturen bzw. Investitionen über einen „außerordentlichen“ Haushalt abgewickelt wird. So wird z.B. der Sanierungsaufwand der 30 Jahre alten Einrichtung im Schülerheim über diese Gebarung geführt.
- Tz 55 Der Verein sucht jährlich bei der Stadtgemeinde Innsbruck um eine Subvention zur Führung des laufenden Betriebes an, die ihm bis einschließlich 1993 in der erbetenen Höhe auch gewährt worden ist. Im Jahr 1993 betrug die Förderung seitens der Stadtgemeinde aus jenem Titel 300,0 TS. Im Rahmen der allgemeinen Einsparungen ist diese im Jahr 1994 auf 225,0 TS reduziert worden.

Zusätzlich zu den „laufenden“ Subventionen erhielt der Verein auf seinen Antrag hin im Jahre 1993 eine Sondersubvention in Höhe von 650,0 TS. Im Jahr 1994 betrug der Sondersubventionsbetrag 500,0 TS. Die Ansuchen für die gegenständlichen Unterstützungen stellte der Verein anlässlich der beabsichtigten Sanierung der Einrichtung im Schülerwohnheim. Für dieses Projekt waren auf Grund von Kostenvoranschlägen rund 7,0 MS präliminiert worden.

Somit hat die Stadtgemeinde Innsbruck in den Jahren 1993 - 1995 folgende Beträge für den laufenden Betrieb und für Investitionen ausgeschüttet:

	laufende Subvention in TS	Sondersubvention
1993	300,0 TS	650,0 TS
1994	225,0 TS	500,0 TS
1995	300,0 TS	425,0 TS

Tz 56 In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß das Land Tirol in den Jahren 1993 - 1995 folgende Subventionen gewährt hat:

	laufende Subvention in TS	Sondersubvention
1993	700,0 TS	430,0 TS
1994	800,0 TS	530,0 TS
1995	1.300,0 TS	-

Tz 57 Die Kontrollabteilung hat im Rahmen ihrer Prüfung verifiziert, daß der Verein der Verpflichtung gemäß Punkt VII der Subventionsordnung der Stadtgemeinde Innsbruck (Nachweis der Verwendung) in den Jahren 1993 und 1994 nachgekommen ist.

Einnahmengestion

Tz 58 Der Verein tätigt Einnahmen verschiedener Art, welche überwiegend aus der „Schülerpension“, der Vermietung bzw. Verpachtung des „Technikerzentrums“, der „Sommervermietung“ und den „Subventionen“ resultieren.

Aus den vorgenannten Quellen wurden in den Jahren 1993 und 1994 folgende Einnahmen erzielt:

	1993	1994	
	in S		
Subventionen	2.080.000,00	2.055.000,00	- 1,2 %
Schülerheim	1.962.894,05	2.066.548,99	+ 5,2 %
Miet- und Pachteinahmen	510.471,75	536.903,49	+ 5,2 %
Sommervermietung	343.595,45	232.955,92	- 32,2 %
Kostenrückersätze	269.603,96	286.474,82	+ 6,3 %
Mieter 4. Stock	58.800,00	60.000,00	+ 2,0 %
	<u>5.225.365,21</u>	<u>5.237.883,22</u>	<u>+ 0,2 %</u>

Tz 59

Wie obiger Zusammenstellung zu entnehmen ist, erzielte der Verein rund 40 % der laufenden Jahreseinnahmen aus der Führung des Schülerheimes. Derzeit verfügt dieses über 40 Zimmer mit einer Kapazität von insgesamt 85 Betten. Gemäß den Statuten werden dieselben vorwiegend an Schüler, welche eine technische Studienrichtung eingeschlagen haben, vermietet. Je nach Kategorie (Einzel- bis Dreibettzimmer) bewegt sich der Halbpensionspreis derzeit zwischen S 2.950,-- und S 3.340,-- per Monat. Eine Aufnahme in das Schülerheim erfolgt jeweils für die Dauer eines Studienjahres.

Ergänzend wird bemerkt, daß die Einhebung der Heimbeiträge bei einheimischen Schülern im Einzugswege, bei ausländischen in bar erfolgt, und sich diese Vorgangsweise nach Auskunft des kaufmännischen Leiters bewährt hat.

Tz 60

Eine nicht unwesentliche Ressource für den Verein stellen die „Erlöse Technikerzentrum“ dar. Sie beliefen sich im Jahr 1993 auf 510,5 TS und stiegen im Jahr 1994 auf 536,9 TS an.

Im Detail handelt es sich bei diesen Einnahmen um Mieten, geleistet von

- a) einem Absolventenverband,
- b) einer in Innsbruck ansässigen Tanzschule und
- c) einem Gaststättenbetreiber.

Tz 61

Die Kontrollabteilung nahm in die gegenständlichen Verträge Einsicht und führt dazu folgendes aus:

- Tz 62 Mit dem erwähnten Absolventenverband besteht ein Mietverhältnis seit dem 1.1.1976. Der ursprünglich vereinbarte monatliche Bestandszins betrug S 1.989,25 inklusive der jeweils anfallenden Betriebskosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Miete an sich ist im Vertrag keine Valorisierungsklausel vorgesehen, wohl aber werden die Betriebskosten, hier insbesondere die Gebühren für Müllabfuhr, Kanal, Wasser usw. laufend angepaßt. Auf Grund solcher Steigerungen hat sich im Jahr 1994 der monatliche Mietzins auf S 3.636,36 erhöht. Die Zahlungen erfolgen von seiten des Vertragspartners regelmäßig und vertragskonform.
- Tz 63 Der Festsaal im „Technikerzentrum“ ist seit 1.2.1983 an eine Innsbrucker Tanzschule vermietet. Laut Bestandsvertrag vom 3.2.1993 war hiefür ursprünglich ein monatlicher Zins von 11,25 TS inklusive Betriebskosten zu bezahlen.
Punkt 4 des Vertrages enthält eine Valorisierungsklausel, nach welcher der Verein bei den bisherigen Wertanpassungen vorging. Mittlerweile (1994) beläuft sich die monatliche Akontozahlung auf 16,0 TS inklusive der Betriebskosten. Seitens des Mieters erfolgte die Entrichtung des Mietzinses vertragskonform.
- Tz 64 Die im Erdgeschoß des „Technikerzentrums“ befindlichen Räumlichkeiten beherbergen einen Restaurantbetrieb mit angeschlossener Mensa. Mit Bestandsvertrag vom 1.7.1987 sind diese Räumlichkeiten um monatlich S 15.000,-- verpachtet worden. Zu diesem Betrag kommen noch die anfallenden Betriebskosten und die gesetzliche Mehrwertsteuer, außerdem sieht der Punkt 4 des Vertrages eine Anpassung des Pachtschillings vor. Eine Nachrechnung der vom Verein veranlaßten Wertanpassungen durch die Kontrollabteilung ergab, daß der derzeit eingehobene Pachtschilling von monatlich S 22.900,-- korrekt ist.
Bei Durchsicht des gegenständlichen Kontos fiel auf, daß der Pächter mit der Entrichtung des Pachtschillings fallweise in Verzug war, weshalb dem Verein empfohlen wird, grundsätzlich auf eine genaue Einhaltung des vertraglich vereinbarten Zahlungstermines zu bestehen.
- Tz 65 Die vorbezeichneten Verträge sind beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern angezeigt und vergebührt worden.

- Tz 66 Die vorhin erwähnten Gesamterlöse aus Vermietung und Verpachtung erhöhen sich im Jahr 1993 um 58,8 TS und im Jahr 1994 um 60,0 TS und zwar durch Zahlungen für eine vom Obmann des Vereines (seit April 1989) vom Verein angemietete, der im vierten Stock des Schülerheimes gelegenen Wohnung.
- Tz 67 Während der Sommerferien dient das Schülerheim als „Zwei-Sterne-Pension“, um mit den daraus erzielten Einnahmen das Schülerheim zu stützen. Während aus dieser Sparte im Jahr 1993 noch Erlöse in Höhe von 344,0 TS erzielt werden konnten, mußte 1994 ein Rückgang derselben auf 233,0 TS hingenommen werden. Ausschlaggebend dafür war vor allem das rückläufige Fremdenaufkommen im allgemeinen, wobei auch der Trend zum gehobeneren Tourismus eine Rolle gespielt haben dürfte. Die derzeit in Gang befindlichen Sanierungsarbeiten im Wohnheim sollten sich nach Meinung des Vereinsvorstandes künftig auch positiv auf die Einnahmenentwicklung bei der Sommervermietung auswirken.
- Tz 68 Einnahmen größeren Umfanges werden bei der Position „Kostenrückersätze“ getätigt. Darin enthalten ist jedoch auch die aus steuerlichen Gründen vorzunehmende Bewertung der an die Amtswalter des Vereins überlassenen Dienstwohnungen mit jeweils rund 114,2 TS in den Jahren 1993 und 1994. Da die vorgenannten Beträge gleichzeitig auch ausgabenseitig aufscheinen, sind diese aber als erfolgsneutral zu betrachten.
- Weiters sind unter den „Kostenrückersätzen“ die vom Verein vorfinanzierten Betriebskosten für die Mieter und Pächter im „Technikzentrum“ sowie die Telefonkostenrückersätze enthalten. Im Jahr 1993 wurden aus diesen Titeln insgesamt 269,9 TS und im Jahr 1994 286,5 TS erzielt. Hinsichtlich der Telefonrückersätze wird angemerkt, daß von den Schülern derzeit S 1,10 pro Impuls und für die Zeit der Sommervermietung S 3,-- pro Impuls eingehoben werden.

Ausgabengestion

- Tz 69 Auf der Ausgabenseite wird vom Verein wie bei den Einnahmen eine Dreiteilung vorgenommen. Insbesondere werden die vom Land Tirol und der Stadtgemeinde Innsbruck geförderten Vorhaben über ein separates Konto (a.o. Haushalt) abgewickelt.

Tz 70

Eine Auflistung der wichtigsten Ausgabensparten zeigt für die Rechnungsjahre 1993 und 1994 folgendes Bild:

	1993	1994	
	in S		
Personalaufwand	1.293.103,70	1.321.176,88	+ 2,1 %
Schülerverpflegung	683.259,13	696.654,01	+ 1,9 %
Beratungskosten (Amtswalter, Obmann etc.)	457.061,43	592.626,36	+ 29,7 %
Strom, Wasser	271.243,41	313.193,93	+ 15,5 %
Gebühren, Versicherungen	139.844,09	112.846,01	- 19,3 %
Laufende Instandhaltung	196.073,06	169.880,31	- 13,4 %
Heizöl	84.971,--	166.176,34	+ 95,6 %
Telefon	81.414,85	83.570,81	+ 2,6 %
A.o.Haushalt	1.384.904,45	3.014.855,97	+ 117,7 %
	<u>4.591.875,12</u>	<u>6.470.980,62</u>	<u>+ 40,9 %</u>

Tz 71

Die Kosten des Heizöleinkaufes sind nur bedingt vergleichbar, weil die jeweiligen Nachtankungen überwiegend von Witterungsverhältnissen abhängig sind. Ein aussagekräftigerer Vergleich könnte nur auf Basis eines Zweijahresrhythmus erfolgen.

Tz 72

Die Erhöhung bei den Beratungskosten im Jahr 1994 ist ausschließlich auf die wiederaufgelebten Entgeltzahlungen an den Obmann des Vereines zurückzuführen (siehe dazu auch Tz 49).

Vermögensgestion

Tz 73

Die interne Trennung des Vereines in „Wirtschaftsbetriebe“ und den sogenannten „Trägerverein“ schlägt sich - wie schon erwähnt - auch in den Rechnungsabschlüssen, welche sich ausschließlich auf die Gebarungen der „Wirtschaftsbetriebe“ beziehen, nieder.

Tz 74

Im Sinne eines Vermögensvergleiches hat die Kontrollabteilung eine Gegenüberstellung der kurzfristig verwertbaren Mittel des Vereines zu den Ultimos der Jahre 1993 und 1994 vorgenommen:

	1993	1994
	in S	
Kassa	6.928,07	11.696,59
Bankguthaben	1.420.174,03	171.079,53
Wertpapiere	502.500,--	502.500,--
Verbindlichkeiten	- 402.694,34	- 423.239,77
Guthaben Finanzamt	184.064,89	125.560,38
Zwischensumme	1.710.972,65	387.596,73
Guthaben Trägerverein	148.036,29	136.748,84
Gesamtmittel	<u>1.859.008,94</u>	<u>524.345,57</u>

Tz 75

Bedingt durch die im Jahr 1994 voll angelaufene Sanierung der Einrichtung im Schülerwohnheim hat sich das Bankguthaben aus dem Jahr 1993 beträchtlich vermindert.

Tz 76

Der Obmann des Vereines verwaltet ein Sparbuch, dessen Bestand dazu dient, die „Wirtschaftsbetriebe“ in außergewöhnlichen Fällen finanziell zu stützen. So wurden daraus im Jahr 1994 den „Wirtschaftsbetrieben“ die von ihnen getragenen Kosten für die wieder aufgelebten Entgeltzahlungen an den Obmann teilweise, und zwar in Höhe von 46,5 TS refundiert. An Einnahmen schien die Rücküberweisung eines im Jahr 1993 dem Girokonto der „Wirtschaftsbetriebe“ zur Verfügung gestellten Betrages in Höhe von 30,0 TS auf.

Ansonsten beschränkten sich die Zu- bzw. Abbuchungen auf dem Sparbuch auf Zinsenerträge, verbunden mit der vom Bankinstitut einzubehaltenden KEST.

Tz 77

Grundsätzlich vertritt die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang die Meinung, daß die Gebarungen des sogenannten „Trägervereines“ und der „Wirtschaftsbetriebe“ künftig aus Gründen der Transparenz in einem Rechnungsabschluß zusammengefaßt werden sollten.

Tz 78

Die Vermögenswerte des Vereines werden, mit Ausnahme des Umlaufvermögens, buchmäßig nicht erfaßt. In diesem Zusammenhang sei deshalb erwähnt, daß sowohl das „Technikerwohnheim“ (Objekt Fischnalerstraße 24 und 26) als auch das „Technikerzentrum“ (Objekt Fischnalerstraße 28) im alleinigen Eigentum des Vereines

stehen. Weiters wurde im Jahre 1964 im Anwesen Fischnalerstraße 22 eine Kleingarcionnere als Ausweichquartier für allfällig notwendige Umbauarbeiten in Schülerzimmern erworben.

Für das Anwesen Fischnalerstraße 24 und 26 hat sich die Republik Österreich allerdings (auf Grund der seinerzeit gewährten Wohnbauförderungsmittel) mit Vertrag vom 22.6.1972 ein verbüchertes Gebrauchsrecht vorbehalten. Auf die diesbezüglichen Bestrebungen des Vereines zur Löschung jenes Rechtes hat die Republik Österreich bisher nicht reagiert.

3.5 Prüfungsresümee

Tz 79

Abschließend weist die Kontrollabteilung noch einmal auf die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen bzw. Anregungen hin, wobei im besonderen festgestellt werden kann, daß die vom Verein gesetzten Aktivitäten im Berichtszeitraum dem Vereinszweck entsprachen.

Um die Rechnungsabschlüsse transparenter darstellen zu können, wäre die Erfassung sämtlicher Vermögenswerte (Trägerverein und Wirtschaftsbetriebe) in der Buchhaltung wünschenswert.